



Hüttenwerker-Reglement

Das vorliegende Reglement regelt den Einsatz von Frondienstkräften (Hüttenwerker genannt) in den Liegenschaften der SAC Sektion Rorschach. Es wird vom Vorstand erlassen und kann bei Bedarf jederzeit neuen Umständen und Erfordernissen angepasst werden.

1. Allgemeines

- *Hüttenwerker* sind Clubmitglieder oder Freunde des SAC Rorschach, die sich zur Verfügung stellen, notwendige Arbeiten in den Clubliegenschaften des SAC Rorschach auszuführen. Ihre fachlichen Kompetenzen und Wünsche werden bei der Einsatzplanung bestmöglich berücksichtigt. Die Einsätze können von Einzelpersonen oder Gruppen geleistet werden.
- *Frondienstarbeiten* werden in aller Regel unentgeltlich geleistet, wobei dennoch die Erwartung besteht, dass sie bestmöglich, also möglichst professionell erledigt werden.
- Frondienstarbeiten dienen in erster Linie dem Unterhalt oder Erneuerung von Clubliegenschaften, von Wegen und Infrastruktur und nicht dem laufenden Hüttenbetrieb.
- Frondienstarbeiten zu Gunsten des Hüttenbetriebs sind möglich. Entstehende Aufwände gehen in diesen Fällen zu Lasten des Hüttenwarts/Hüttenverantwortlichen.
- Frondienstleistende erhalten für jeden Einsatz einen klaren Auftrag, der u. a. die Art der Arbeiten und deren zeitlichen Umfang umschreibt.

2. Aufgaben und Kompetenzen

- Die Hüttenkommission ist zuständig für die Organisation und Koordination der Frondienstarbeiten in den Clubliegenschaften.
- Sie bewilligt jeden einzelnen Einsatz und berichtet über dessen Erledigung.
- Die Hüttenkommission sorgt für eine genaue Einweisung der Hüttenwerker in die vorgesehenen Arbeiten. Die Einweisung erfolgt durch ein Kommissionsmitglied persönlich, durch eine beauftragte Fachperson oder den Hüttenwart/Hüttenverantwortlichen.
- Der Hüttenwart/Hüttenverantwortliche unterstützt die Frondienstleistenden nach Kräften und informiert die Hüttenkommission über den Verlauf der Arbeiten und deren Abschluss.

3. Ermittlung des Arbeitsbedarfs

- Der Hüttenwart/Hüttenverantwortliche meldet den Bedarf an Frondienstarbeiten für das folgende Jahr an die Hüttenkommission.
- Die Hüttenkommission kann selbst weitere Frondienstarbeiten definieren und organisieren. Sie spricht sich dabei mit dem Hüttenwart/Hüttenverantwortlichen ab.

- Die Hüttenkommission beurteilt alle Bedarfsmeldungen. Sie erstellt ein Jahresprogramm, budgetiert notwendige Aufwände und organisiert die Ausführung der Arbeiten.
- Der Hüttenwart/Hüttenverantwortliche kann Frondienstarbeiten deren Bedarf erst während des Jahres entsteht und nicht vorhersehbar war, laufend anmelden.

4. Entschädigungsfragen

- Frondienstleistende in der Fornohtütte haben grundsätzlich Anspruch auf kostenlose Übernachtung mit Halbpension in der Hütte. Der Hüttenwart wird dafür mit einem Pauschalbetrag von CHF 50.00 pro bewilligte Übernachtung entschädigt.
- Frondienstleistende in der Frohmatt haben grundsätzlich Anspruch auf kostenlose Übernachtung in der Clubwohnung sowie pauschal pro Arbeitstag CHF 15.00 für Verpflegung.
- Anderweitige Verpflegung (Getränke, Zwischenverpflegung etc.) muss von den Frondienstleistenden selbst bezahlt werden.
- Die Anzahl entschädigter Übernachtungen (N) richtet sich nach der Anzahl der Arbeitstage (AT) wie folgt:

1 AT	⇒	1 N	2 AT	⇒	2 N
3 AT	⇒	4 N	4 AT	⇒	5 N
5 AT	⇒	6 N	6 AT	⇒	8 N
7 AT	⇒	9 N	8 AT	⇒	10 N
9 AT	⇒	12 N			
ab 10 AT immer Anzahl AT + 3					
- Bewilligte Unkosten/Spesen, die den Frondienstleistenden entstehen (z. B. im Auftrag enthaltene Beschaffung von Materialien oder Werkzeugen) werden gegen Quittung rückerstattet.
- Fahrspesen an den Einsatzort werden bei einem Einsatz von mindestens 2 Arbeitstagen (Frohmatt: 1 Arbeitstag) **und** der An- und Rückreise mit dem öffentlichen Verkehr rückerstattet. Die rückerstatteten Kosten richten sich nach dem ÖV Preis 2. Klasse retour mit Halbtax und Abfahrtsort Rorschach. Das Billett ist für die Rückerstattung vorzuweisen.
- Allfällige weitere Entschädigungen in Ausnahmefällen (Materialtransport, Vorarbeiten etc.) gemäss Beschluss der Hüttenkommission.

5. Weiteres

- Als Arbeitstag im Sinne von Ziff. 4. gilt in aller Regel ein Einsatz von wenigstens 6 Stunden. Als Arbeit gilt, was im Auftrag der Hüttenkommission umschrieben ist.
- Ausfalltage in Folge schlechten Wetters oder anderer Naturereignisse können als Arbeitstage angerechnet werden, auch wenn der Auftrag nicht oder nicht vollständig erledigt werden konnte.
- Frondienstleistende können selbstverständlich ihren Arbeitseinsatz mit Freitagen und Tourentagen kombinieren. Die Übernahme von Unterkunfts- und Verpflegungskosten durch die SAC Sektion Rorschach richtet sich nach dem Einsatzauftrag.
- In begründeten Ausnahmefällen (hohe Dringlichkeit für die Erledigung gewisser Arbeiten, besondere Ansprüche bezüglich Kenntnissen und Fertigkeiten von Hüttenwerkern und ähnliche Fälle) kann die Hüttenkommission von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements abweichen.
- Versicherung ist Sache der Frondienstleistenden